

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Freinsheim für ihre Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) vom 07.06.2022

Der Rat der Verbandsgemeinde Freinsheim hat aufgrund des § 24 der GemO Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, des KiTaG Rheinland-Pfalz vom 03.09.2019, des SGB VIII - Kinder – und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 und des KAG Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 31.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Freinsheim für ihre Kindertagesstätten beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Verbandsgemeinde Freinsheim für Ihre Kindertagesstätten vom 15.07.2021 wird wie folgt geändert:

§ 5 (Vergabe der Plätze) Abs. 6 erhält folgende Fassung

Eine verbindliche Zu- bzw. Absage über die Platzvergabe wird nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise grundsätzlich drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin erteilt.

§ 12 (Verpflegungskostenanteil) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Diese beträgt für die Verpflegung der Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr monatlich 59.--€ und für die Verpflegung der Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr monatlich 63.--€. Die Berechnung dieser Pauschalen ist als Bestandteil der Satzung beigefügt.

§ 12 (Verpflegungskostenanteil) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Für die Teilnahme eines Kindes am Verpflegungsangebot einer anderen Kindertagesstätte während der Ferien wird zusätzlich zu der monatlichen Verpflegungspauschale ein Verpflegungsbeitrag in Höhe von 3.50 € pro Mahlzeit erhoben.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Freinsheim für Ihre Kindertagesstätten tritt am 1. August 2022 in Kraft. Sie findet erstmals zum Kindergartenjahr 2022/2023 Anwendung.

Freinsheim, den 07.06.2022

gezeichnet

Jürgen Oberholz

Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Freinsheim
für ihre Kindertagesstätten vom 07.06.2022**

Anlage zu § 12 Abs. 2 Satz 1

Verpflegungspauschale für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

Durchschnittliche Arbeitstage pro Jahr	250 Tage
Schließstage	24 Tage
Fehltage pro Jahr	10 Tage
zu berechnende Tage	216 Tage
geteilt durch 12 Monate	
Tage im Monat	18 Tage
Essensbeitrag pro Mahlzeit	3.25 €
Monatlicher Beitrag:	
18 mal 3,25 € ergibt aufgerundet:	59.--€

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Freinsheim für ihre Kindertagesstätten vom 07.06.2022

Anlage zu § 12 Abs. 2 Satz 1

Verpflegungspauschale für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr

Durchschnittliche Arbeitstage pro Jahr	250 Tage
Schließstage	24 Tage
Fehltage pro Jahr	10 Tage
zu berechnende Tage	216 Tage
geteilt durch 12 Monate	
Tage im Monat	18 Tage
Essensbeitrag pro Mahlzeit	3.50 €
Monatlicher Beitrag:	
18 mal 3,50 € ergibt:	63.--